

Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-003593/2025
an die Kommission
Artikel 144 der Geschäftsordnung
Christine Anderson (ESN)

Betrifft: Rechtfertigung von Nachweispflichten im Binnenmarkt für an den EU-Außengrenzen kontrollierte Importe nach EUDR und EUTR

Die Verordnung (EU) 2023/1115 über entwaldungsfreie Lieferketten (EUDR) wird die EU-Holzhandelsverordnung (EUTR, Verordnung (EU) Nr. 995/2010) schrittweise ablösen. Während Holz, das vor dem 29. Juni 2023 geerntet wurde, noch bis Ende 2028 der EUTR unterliegt, gilt für alle neuen Fälle ab dem 30. Dezember 2025 (bzw. 30. Juni 2026 für Kleinst- und Kleinunternehmen) ausschließlich die EUDR. Trotz verpflichtender Referenznummern in der Zollanmeldung bestehen zusätzliche Nachweispflichten im Binnenmarkt.

Die Kommission hat im August 2025 ergänzende Leitlinien und FAQs veröffentlicht, die u. a. Sammelerklärungen, die Wiederverwendung bestehender Sorgfaltserklärungen sowie teilweise eine jährliche statt anlassbezogene Einreichung vorsehen (vgl. DRSC, Leitlinien/FAQ vom 12.8.2025). Diese Änderungen mindern zwar den Aufwand, ändern aber nichts am Grundproblem einer doppelten Belastung der Unternehmen.

1. Auf welcher Rechtsgrundlage und mit welcher Verhältnismäßigkeit rechtfertigt die Kommission Binnenmarktpflichten zusätzlich zur Kontrolle an den Außengrenzen?
2. Wie wird während des Übergangs EUTR/EUDR bis 2028 ausgeschlossen, dass Unternehmen mit Doppel- oder Widerspruchspflichten konfrontiert werden?
3. Plant die Kommission, nach Einführung des digitalen Systems (EUDR-IS/TRACES) und verbindlicher Zollprüfung die Binnenmarktpflichten zu überprüfen und ggf. zu streichen?

Eingang: 17.9.2025